

Öffentliche Bekanntmachung

des Landratsamtes Schwäbisch Hall

Antrag der Projektentwicklung Windpark Sulzbach-Laufen GmbH & Co. KG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zum Bau und Betrieb von sieben Windenergieanlagen (WEA) im Bereich der Kohlenstraße und Brünststraße in der Gemeinde Sulzbach-Laufen auf Gemarkung Sulzbach.

Die Projektentwicklung Windpark Sulzbach-Laufen GmbH & Co. KG, Weipertstraße 41, 74076 Heilbronn, beabsichtigt auf Gemarkung Sulzbach die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlage des Typs Enercon E 160 EP5 E3 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160 m, einer Gesamthöhe von 249,9 m und einer Nennleistung von jeweils 5560 kW. Die Anlagen sollen voraussichtlich in 12/2024 in Betrieb genommen werden.

Für dieses Vorhaben wurde eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV beantragt. Die zuständige Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Schwäbisch Hall.

Mit Antragsabgabe hat die Antragstellerin bei der Genehmigungsbehörde die Durchführung der freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 7 Abs. 3 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) beantragt. Das Landratsamt Schwäbisch Hall hat das Entfallen der UVP-Vorprüfung gem. § 7 Abs. 3 S. 1 UVPG als zweckmäßig erachtet. Aus diesem Grund besteht für das geplante Vorhaben gem. § 7 Abs. 3 S. 2 UVPG die UVP-Pflicht.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c) der 4. BImSchV i. V. m. Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV wird das Genehmigungsverfahren im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 8 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Der Antrag und die Antragsunterlagen (Pläne und Beschreibungen) sowie die derzeit dem Landratsamt Schwäbisch Hall als zuständiger Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen behördlichen Unterlagen, samt UVP-Bericht, liegen je einschließlich vom **11.04.2022 bis 11.05.2022** bei folgenden Behörden während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

1. Landratsamt Schwäbisch Hall, Karl-Kurz-Str. 44, 74523 Schwäbisch Hall, Bau- und Umweltamt, Gebäude B, Raum 3.01
2. Gemeinde Sulzbach-Laufen, Rathaus Eisbachstraße 24, 74429 Sulzbach-Laufen, Zimmer Nr. 7
3. Gemeinde Obersontheim Rathaus, Rathausplatz 1, 74423 Obersontheim
4. Gemeinde Bühlerzell, Rathaus Heilberger Str. 4, 74426 Bühlerzell, Zimmer Nr. 22
5. Stadt Gaildorf, Rathaus Schloss-Straße 20, 74405 Gaildorf, Zimmer Nr. 8
Nur mit **Terminvereinbarung unter Tel. 07971-253-129**

Die Antragsunterlagen umfassen insbesondere folgende entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

Antragsformulare; Übersichtskarten und Pläne; Bauantrag mit Bauvorlagen; Anlagen- und Betriebsbeschreibung; technische Datenblätter/Herstellerunterlagen; UVP-Bericht; Allgemeine Informationen über Umwelteinflüsse; Angaben zum Abfall; Angaben zu wassergefährdenden Stoffen; Sicherheitsdatenblätter; Angaben zur Abwasserwirtschaft/ Niederschlagswasser; Schallimmissionsprognose; Schattenwurfprognose; Angaben zur Anlagensicherheit und zum Arbeitsschutz; Brandschutzkonzept; Turbulenzgutachten; Landschaftspflegerischer Begleitplan; artenschutzrechtliche Prüfungen.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Homepage des Landratsamtes unter www.LRASHA.de auf der Startseite unter „Aktuelles/Öffentliche Bekanntmachungen“ einsehbar. Zusätzlich zur Auslegung wird das Vorhaben auch über das zentrale UVP-Portal des Landes Baden-Württemberg unter www.uvp-verbund.de bekannt gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können je einschließlich **vom 11.04.2022 bis 13.06.2022** bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch an das Landratsamt Schwäbisch Hall unter Immissionsschutzbehoerde@LRASHA.de vorgebracht werden. Jede Einwendung muss – vollständig und deutlich lesbar – den Namen, die Unterschrift sowie die Anschrift des Einwendungsführers enthalten.

Gleichförmige Eingaben (mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte) werden nach §§ 17 bis 19 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes behandelt. Danach ist bei solchen Eingaben erforderlich, dass auf jeder mit mindestens einer Unterschrift versehenen Seite derjenige Unterzeichner, der die übrigen vertreten soll, mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Einwendungen sowie gleichförmige Eingaben, die den vorgenannten Anforderungen nicht entsprechen, können nicht berücksichtigt werden. Das gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Die Einwendungen sind gem. § 12 Abs. 2 S. 1 u. 2 der 9. BlmSchV dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden bekannt zu geben. Gem. § 12 Abs. 2 S. 3 der 9. BlmSchV ist der Name und die Anschrift auf Verlangen des Einwenders vor der Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller sowie die beteiligten Behörden unkenntlich zu machen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Einwendungen müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Gemeinde oder dem Landkreis eingegangen sein, damit sie im Genehmigungsverfahren Berücksichtigung finden können. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 S. 5 BlmSchG für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Findet ein Erörterungstermin statt, gilt dies hiermit als öffentlich bekannt gemacht. Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund der Ermessensentscheidung nicht stattfindet, wird der Weg-fall des Termins gesondert öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung der Entscheidung erfolgt auf der Internetseite des Landratsamtes Schwäbisch Hall www.LRASHA.de unter „Aktuelles/Öffentliche Bekanntmachungen“.

Der Erörterungstermin wird festgesetzt auf

Donnerstag, 28.07.2022 ab 10:00 Uhr

Stephan-Keck-Halle

Nestelbergstraße 6

74429 Sulzbach-Laufen

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Werktag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG weisen wir darauf hin, dass bei dem Erörterungstermin die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Gem. § 10 Abs. 7 S. 1 BImSchG ist der Genehmigungsbescheid schriftlich zu erlassen, zu begründen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zuzustellen. Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gem. § 10 Abs. 8 S. 1 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Bekanntmachung ist auch auf der Homepage des Landratsamtes unter www.LRASHA.de unter „Aktuelles/Öffentliche Bekanntmachungen“ einsehbar und wird gemäß § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 19 und § 20 UVPG ebenfalls im UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) veröffentlicht.

Schwäbisch Hall, 02.04.2022
Landratsamt Schwäbisch Hall
Bau- und Umweltamt